

**Interpellation Nr. 2 (Februar 2007)**

07.5015.01

betreffend verfassungsrechtliches Öffentlichkeitsprinzip und  
Geheimhaltung von Expertenberichten zu den Erdbeben in Basel

Die neue Kantonsverfassung statuiert in § 75 Abs. 2 das Öffentlichkeitsprinzip: „Das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“

Im Nachgang zu den Erdbeben aufgrund der Geothermiebohrungen liess der Regierungsrat einen Bericht der Geopower Basel AG erstellen. Zahlreiche Privatpersonen und die Liberal-demokratische Partei haben die umgehende Veröffentlichung dieses Berichtes verlangt. Der Regierungsrat lehnt die Veröffentlichung gemäss einer Medienmitteilung vom 16. Januar 2007 ab, da die „unkommentierte Publikation“ des Berichtes „die Verunsicherung und die offenen Fragen nicht zu beseitigen vermag“. Eine vollumfängliche Veröffentlichung wird ohne Zeitangabe lediglich in Aussicht gestellt.

Ich erlaube mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Welches öffentliche oder private Interesse gemäss § 75 Abs. 2 Kantonsverfassung überwiegt nach Ansicht des Regierungsrats das beträchtliche Informationsinteresse einer breiten Öffentlichkeit an der schnellen Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes?
2. Wie kommt der Regierungsrat zu der Auffassung, dass ein Zuwarten mit dem Veröffentlichen von Berichten besser geeignet ist, die Verunsicherung in der Bevölkerung zu mildern, als eine umgehende und vollständige Transparenz?
3. Gedenkt der Regierungsrat, dem Grossen Rat eine gesetzliche Konkretisierung von § 75 Kantonsverfassung vorzuschlagen und, falls ja, wann ist mit einer solchen Vorlage zu rechnen?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich im Voraus.

Conradin Cramer